

Statuten
des
Steirischen Jagdschutzvereines
(in der Fassung des Beschlusses der Hauptversammlung vom 26.05.2018)

1. Name, Zweck, Sitz, Geschäftsjahr und Tätigkeitsbereich des Vereins

- 1.1 Der Verein führt den Namen Steirischer Jagdschutzverein.
- 1.2 Der Steirische Jagdschutzverein ist unabhängig, parteiunpolitisch und nicht auf Gewinn ausgerichtet. Er ist die Vereinigung aller waidgerechten Jäger und an der Jagd Interessierter auf unpolitischer und freiwilliger Basis und will das Waidwerk in Form der nachhaltigen Jagd und die Lebensräume aller wildlebenden Tiere in der Steiermark schützen, fördern und erhalten, deren Lebensräume erhalten, verbessern und rückgewinnen sowie den Natur- und Umweltschutz fördern. Weiters ist sein Ziel der Schutz aller wildlebenden Tiere, insbesondere die Erhaltung, Verbesserung und Rückgewinnung deren Lebensräume, die Förderung des Natur- und Umweltschutzes sowie die Erhaltung, Pflege und Vermittlung jagdlichen Brauchtums und jagdlicher Traditionen.
- 1.3 Der Steirische Jagdschutzverein hat Zweigvereine („Zweigstellen“), denen gegenüber er Hauptverein ist. Er kann einer Zweigstelle untersagen, sich weiterhin als Zweigverein (Zweigstelle) des Steirischen Jagdschutzvereins zu bezeichnen und/oder als solcher aufzutreten, wenn diese Zweigstelle ein das Ansehen des Steirischen Jagdschutzvereins schädigendes Verhalten gesetzt hat oder nachhaltig gegen die Ziele des Steirischen Jagdschutzvereins, die sich in den Statuten jeder Zweigstelle widerspiegeln, oder den Geist dieser Statuten verstoßen hat. Das Verhältnis zwischen dem steirischen Jagdschutzverein als Hauptverein und seinen Zweigvereinen wird abgesehen von den jeweiligen Vereinsstatuten durch gesonderte Vereinbarungen geregelt.
- 1.4 Für den Fall, dass ein Zweigverein arbeitsunfähig wird, kann das Präsidium des Steirischen Jagdschutzvereins Maßnahmen zu dessen Weiterführung treffen oder den Beschluss auf Auflösung des Vereines fassen, was der betroffene Zweigverein dann umzusetzen hat..

Ist durch Vorgänge innerhalb des Zweigvereins oder in seinem Tätigkeitsgebiet eine Schädigung der Interessen des Steirischen Jagdschutzvereins zu befürchten, so hat das Präsidium des Steirischen Jagdschutzvereins nach Kontaktaufnahme mit dem Vorstand

(Leitungsorgan) des Zweigvereins eine Vermittlung zum Ausgleich der Interessensgegensätze zu versuchen.

Für den Fall, dass sich ein Ausgleich der Interessensgegensätze als nicht möglich erweist, kann das Präsidium des Steirischen Jagdschutzvereins die Beendigung der Zweigvereinseigenschaft des betreffenden Vereins beschließen. Diesfalls ist der Verein nicht mehr berechtigt, sich als Zweigverein des Steirischen Jagdschutzvereins zu bezeichnen, er darf den Namen des Steirischen Jagdschutzvereins in keinem Zusammenhang mehr führen und keinerlei Zeichen, Logos etc. des Steirischen Jagdschutzvereins verwenden.

- 1.5 Der Steirische Jagdschutzverein hat seinen Sitz und seine Landesgeschäftsstelle in Graz. Er erstreckt seine Tätigkeit über ganz Österreich.
- 1.6 Das Geschäftsjahr (Vereinsjahr) ist das Kalenderjahr.

2. Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- 2.1 Der Vereinszweck soll durch die nachstehend angeführten ideellen Mittel erreicht werden:
 - Abhaltung von Ausbildungskursen für Mitglieder zur Erlangung der ersten Jagdkarte sowie Vorbereitung auf die Aufsichtsjägerprüfung sowie Abhaltung, Mitveranstaltung und Organisation von allgemein satzungsrelevanten Weiterbildungsveranstaltungen für Mitglieder und Nicht-Mitglieder.
 - Erstellung, Veröffentlichung und Verbreitung von Lehr- und Lernbehelfen sowie von Informationsmaterial, Mitteilungsblättern, Festschriften und Datenträgern;
 - Durchführung und Förderung von Lehr- und Informationsveranstaltungen, insbesondere von Versammlungen, Workshops, Vorträgen, Symposien, Diskussionen, geselligen Zusammenkünften und Jugendveranstaltungen;
 - Abhaltung von Veranstaltungen verschiedenster Art, insbesondere von Schießbewerben, Jagdhundevorführungen, Jagdhornbläser-Auftritten, Chorkonzerten, grünen Abenden, Jägerbällen, Flohmärkten und Bazaren;
 - Kontaktaufnahme und Austausch mit Organisationen mit ähnlichen Zielsetzungen im In- und Ausland.
 - Beratende Mitwirkung bei der Evaluierung und Entwicklung von geschriebenen und ungeschriebenen jagdlichen Vorschriften und Gepflogenheiten und deren Einhaltung, insbesondere der Bestimmungen des Steiermärkischen Jagdgesetzes

- Erstattung von Wahlvorschlägen für die Wahlen in die Steirische Landesjägerschaft.
- Heranführen von Kindern und Jugendlichen an einen verantwortungsvollen Umgang mit Natur, Umwelt und Jagd sowie Förderung jugendlicher Mitglieder hinsichtlich ihrer Interessen in diesen Bereichen.
- Förderung von lebensraumverbessernden Maßnahmen, des jagdlichen Schießens, des Jagdhundewesens und des Jagdhornblasens.
- Maßnahmen zur Öffentlichkeitsarbeit und Bewusstseinsbildung, sowie Entwicklung von Leitbildern.
- Pflege des jagdlichen Brauchtums.
- Mitwirkung an der Bekämpfung der Wilderei sowie nicht nachhaltiger Bejagungspraktiken.
- Unterstützung in Not geratener Mitglieder (insbesondere von Berufsjägern) und deren Witwer und Witwen sowie Waisen.
- Anleitung aller Mitglieder, ihr jagdliches Wissen stets zu vertiefen und durch vorbildliches Verhalten das Ansehen der Steirischen Jagd und ihrer Organisationen zu wahren.
- Der Verein ist berechtigt, sich an Unternehmen und Kapitalgesellschaften zu beteiligen sowie solche zu gründen, wenn dies der Erreichung des Zwecks förderlich und dienlich ist.

2.2 Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

- Mitgliedsbeiträge und Beitrittsgebühren;
- Einnahmen aus der Ausbildung für die Jägerprüfung zur Erlangung der ersten Jagdkarte und für die Aufsichtsjägerprüfung;
- Einnahmen aus sonstigen Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen, Veranstaltungen des jagdlichen Schießens, des Jagdhundewesens, der Jagdkultur, und von Jugendlehrgängen;
- Einnahmen aus sonstigen Veranstaltungen und Leistungen des Vereins im Rahmen der gemeinnützigen Zweckerfüllung;
- Spenden, Subventionen, Stiftungen, Sammlungen, Erbschaften, Vermächtnisse;
- Abgabe von Waren, insbesondere von Ausbildungsbehelfen, Informationsmaterial, Mitteilungsblättern, Festschriften, Datenträgern, Vereinsabzeichen, Sonderabzeichen, Ehren- und Jubiläums- und sonstigen Urkunden sowie von Werbeartikeln;
- Werbung jeglicher Art;
- Sponsoring;
- Zinserträge;
- Einnahmen aus vereinseigenen Unternehmungen und Beteiligungen;
- Einnahmen aus dem Betrieb von Schießstätten;

- Unterstützung durch gleichinteressierte Gruppen.

4.Mitglieder, Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

- 4.1 Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die nicht zeitgleich Mitglieder einer Gruppierung sind, die (bzw. deren Mitglieder) bei der Wahl des Landesjagdvorstands konkurrierend mit den Kandidaten des Steirischen Jagdschutzvereins auftritt.

Für Jugendliche, die zu Beginn des Geschäftsjahres das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist der Erwerb einer Jugendmitgliedschaft möglich.

- 4.2 Zuständig für die Aufnahme eines Mitgliedes ist in der Regel die Zweigstelle, in der der Aufnahmewerber seinen Hauptwohnsitz hat. Die Aufnahme eines Bewerbers kann ohne Angabe eines Grundes abgelehnt werden. Die Aufnahme durch eine andere Zweigstelle oder durch mehrere Zweigstellen ist möglich. In einem solchen Fall hat das Mitglied Mitgliedschaftsrechte und -pflichten bei jeder dieser Zweigstellen, kann Mitgliedschaftsrechte in seiner gleichzeitigen Mitgliedschaft als direktes Mitglied beim Hauptverein aber nur einmal wahrnehmen. Funktionärstätigkeiten bei mehreren Jagdschutzvereinen oder bei anderen in der Steiermark jagdpolitisch aktiven Gruppierungen zur selben Zeit gelten als unvereinbar, ebenso ist die Bestimmung eines Mitglieds zum Delegierten pro Hauptversammlung nur einmal zulässig.
- 4.3 Es ist auch möglich, ausschließlich beim Steirischen Jagdschutzverein (Hauptverein) die Mitgliedschaft als direktes Mitglied zu erwerben, ohne gleichzeitig Mitglied einer Zweigstelle zu sein. In diesem Fall ist das Präsidium des Steirischen Jagdschutzvereins für die Mitgliederaufnahme zuständig, das ebenfalls die Aufnahme ohne Grund ablehnen kann. Mitgliedsbeiträge werden im Fall der ausschließlichen direkten Mitgliedschaft vom Steirischen Jagdschutzverein (Hauptverein) vorgeschrieben.
- 4.4 Personen, die ihren ordentlichen Wohnsitz nicht im Bundesland Steiermark haben, können von jeder Zweigstelle, aber auch (als direktes Mitglied) vom Hauptverein aufgenommen werden.
- 4.5 In Anerkennung außerordentlicher oder überdurchschnittlicher Leistungen für den Verein und dessen Ziele kann der Vorstand nach Prüfung eines eingebrachten, begründeten Antrages Auszeichnungen verleihen und Ehrenfunktionäre und Ehrenmitglieder

ernennen.

4.6 Der Verlust der Mitgliedschaft tritt ein:

- 4.6.1 Durch Austritt; freiwillig ausscheiden kann jedes Mitglied schriftlich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen ab Einlangen beim Verein zum Ende des Vereinsjahres. Tritt ein Mitglied aus einer Zweigstelle aus (und ist sonst bei keiner anderen Zweigstelle Mitglied), so verbleibt es als direktes Mitglied beim Steirischen Jagdschutzverein (Hauptverein), sofern es nicht gleichzeitig auch aus diesem schriftlich austritt.
- 4.6.2 Durch Tod oder Verlust der Rechtspersönlichkeit des Mitgliedes;
- 4.6.3 Durch Streichung wegen unentschuldigter Nichtzahlung eines Jahresmitgliedsbeitrages binnen 30 Tagen nach zweimaliger schriftlicher Mahnung.
- 4.6.4 Durch Ausschluss durch das Präsidium aus wichtigem Grund, insbesondere bei grober Verletzung der Vereinsstatuten, vereinsschädigendem Verhalten oder bei grobem Verstoß gegen die Bestimmungen des Jagdgesetzes oder die dazu ergangenen Verordnungen. Als vereinsschädigendes Verhalten gilt auch die Mitgliedschaft oder aktive Tätigkeit bei einer Gruppierung, die (bzw. deren Mitglieder) bei der Wahl des Landesjagdvorstands konkurrierend mit den Kandidaten des Steirischen Jagdschutzvereins auftritt.
- 4.6.5 Gehört ein ausgeschlossenes (gestrichenes) direktes Mitglied auch einem/mehreren Zweigverein/-en (Zweigstelle/-n) des Steirischen Jagdschutzvereins an, so bewirkt der Ausschluss (die Streichung) gleichzeitig auch den Ausschluss aus dieser/diesen Zweigstelle/n. Eine Berufung gegen den Ausschluss ist ausschließlich an das Schiedsgericht des Steirischen Jagdschutzvereins zu richten.
- 4.6.5. Wird ein Mitglied aus einer/mehreren Zweigstelle/-n ausgeschlossen, verbleibt es beim Steirischen Jagdschutzverein (Hauptverein), wo das Präsidium nach Anhörung der ausschließenden (Zweigstelle/-n) über den weiteren Verbleib entscheidet. Grundsätzlich gilt ein Ausschlussgrund aus einer Zweigstelle auch als Ausschlussgrund aus dem Steirischen Jagdschutzverein.

5. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 5.1 Alle ordentlichen Mitglieder haben das Recht, nach Maßgabe der Satzungen an den Vereinsversammlungen teilzunehmen, zu wählen und gewählt zu werden und von den Einrichtungen des Vereines mit Ausnahme der Büroinfrastruktur, gegebenenfalls gegen Kostenersatz, Gebrauch zu machen.
- 5.2 Die Mitglieder sind berechtigt, während ihrer Mitgliedschaft das Vereinsabzeichen zu tragen und sind verpflichtet, dasselbe am Ende ihrer Mitgliedschaft abzulegen.
- 5.3 Für die Ausübung des aktiven Wahlrechtes ist das vollendete 16. Lebensjahr, für die Ausübung des passiven Wahlrechtes das vollendete 18. Lebensjahr erforderlich.
- 5.4 Die Mitglieder sind verpflichtet, die Statuten des Vereins einzuhalten, dessen Ziele und Ansehen zu fördern und den jährlichen Mitgliedsbeitrag, dessen Höhe durch die Hauptversammlung festgelegt wird, bis spätestens 31.03. des laufenden Vereinsjahres zu überweisen. Der jährliche Beitrag für eine Jugendmitgliedschaft beträgt die Hälfte des von der Hauptversammlung festgelegten Mitgliedsbeitrages und verbleibt (ausgenommen bei direkter Mitgliedschaft) zur Gänze in den Zweigstellen. Ehrenmitglieder, die auf Beschluss des Vorstands des Steirischen Jagdschutzvereins (Hauptverein) zu solchen ernannt wurden, sind nicht zur Bezahlung eines Mitgliedsbeitrags verpflichtet.

6. Organe

- 6.1. Das Präsidium
- 6.2. Der Vorstand
- 6.3. Der Hauptausschuss
- 6.4. Die Hauptversammlung

7. Das Präsidium

- 7.1 Das auf jeweils drei Jahre bestellte Präsidium ist das Leitungsorgan des Vereins und besteht aus dem Präsidenten und zumindest einem, maximal drei Vizepräsidenten. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

7.2 Der Präsident

- a) Er repräsentiert den Steirischen Jagdschutzverein nach außen.
- b) Es obliegt ihm, dem Steirischen Jagdschutzverein nach Beratung mit dem Vorstand Tätigkeitsschwerpunkte vorzugeben.
- c) Er kann Mitglieder des Vorstands, des Hauptausschusses und/oder Vereinsmitglieder ohne besondere Funktion mit Fachreferaten und im Anlassfall mit Sonderaufgaben betrauen.
- d) Er führt den Vorsitz im Präsidium, im Vorstand, im Hauptausschuss und in der Hauptversammlung.
- e) Er vollzieht die Beschlüsse des Präsidiums.
- f) Er bestimmt, welcher seiner Vizepräsidenten im Falle seiner Verhinderung die Geschäfte führen soll.
- g) Er ist zuständig für das Personalwesen und berechtigt, zur Führung der Landesgeschäftsstelle eine/mehrere hauptberufliche Arbeitskraft/Arbeitskräfte einzustellen.
- h) Er beruft nach Bedarf eine Vorstandssitzung ein.
- i) Er beruft die Sitzungen des Hauptausschusses und die Hauptversammlung ein.
- j) Im Falle eines Rücktritts oder der dauerhaften Verhinderung des Präsidenten wird dieser bis zum Ablauf der Funktionsperiode zunächst durch einen Vizepräsidenten vertreten und in weiterer Folge durch ein Vorstandsmitglied. Dieses ist durch den Vorstand in geheimer Wahl zu ermitteln. Bei Stimmgleichheit ist ein neuerlicher Wahlvorgang erforderlich.
- k) Die Funktion des Präsidenten und der Vizepräsidenten ist mit der Funktion des Landes- oder des Bezirksjägermeisters und der eines Zweigstellenobmannes unvereinbar.
- l) Nur das Präsidium ist berechtigt, in Vertretung des Steirischen Jagdschutzvereins bzw. seiner Zweigvereine Anträge an die Steirische Landesjägerschaft sowie an den Verband „Dachmarke Jagd Österreich“ zu stellen

7.3 Das Präsidium ist berechtigt, sich eine Geschäftsordnung zu geben.

7.4 Das Präsidium fasst seine Beschlüsse mit Zweidrittelmehrheit.

8. Der Vorstand

8.1 Der aus maximal 19 Mitgliedern bestehende Vorstand wird vom Hauptausschuss gewählt. Seine Funktionsdauer währt drei Jahre.

- 8.2 Der Vorstand vollzieht die Beschlüsse des Hauptausschusses, er beschließt über den Ankauf oder Verkauf sowie die Verpachtung von jenen Anlagegütern, die vom Präsidium hierfür vorgeschlagen werden und er beschließt die Verleihung von Auszeichnungen, die Ernennung von Ehrenfunktionären und Ehrenmitgliedern sowie über den Ausschluss von Mitgliedern. Er besteht aus dem Präsidenten, den maximal drei Vizepräsidenten, dem Hauptkassier und dessen Stellvertreter sowie dem Schriftführer und so vielen weiteren Personen, dass jeder politische Bezirk des Bundeslands Steiermark durch ein Vorstandsmitglied vertreten ist, wobei die Positionen des Präsidiums, des Hauptkassiers und des Schriftführers hinsichtlich ihrer Bezirkszugehörigkeit nicht gewertet werden müssen. Die Referenten für Lebensraumangelegenheiten, für die Berufsjäger, das Jagdgebrauchshundewesen, die Jagdkultur, das Schießwesen, die Öffentlichkeitsarbeit und sonstige Fachbereiche können sich aus allen Teilen des Vorstands (Präsidium und weitere Mitglieder) rekrutieren. Der Vorstand hat das Recht, zu Beginn seiner Funktionsperiode und bei Ausfall eines Vorstandsmitglieds, vom Präsidenten vorgeschlagene Ersatz-/Mitglieder zu kooptieren. Der Vorstand erarbeitet Schwerpunkte für die Antragstellung an die Steirische Landesjägerschaft.
- 8.2.1 Der Kassier führt die Vereinsfinanzen und berichtet dem Präsidium und über dessen Anforderung dem Vorstand über die laufende Vereinsgebarung und die Vermögenslage des Vereins. Er bereitet gemeinsam mit dem Schriftführer die Vorschreibung von Mitgliedsbeiträgen für Personen vor, die nur beim Steirischen Jagdschutzverein-Hauptverein Mitglieder sind. Er ist verantwortlich für die Vereinsbuchhaltung. Der Kassier erstellt das Jahresbudget im Vorfeld und den Jahresabschluss unter Beachtung des § 22 VerG bis spätestens fünf Monate ab Ende des Rechnungsjahres. Er vertritt den Verein gemeinsam mit dem Präsidenten oder einem der Vizepräsidenten. Vor dem An- oder Verkauf sowie der Verpachtung von Anlagegütern, die vom Präsidium hierfür vorgeschlagen werden, ist der Kassier anzuhören.
- 8.3 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn nach Einberufung sämtlicher Mitglieder zumindest ein Drittel seiner Mitglieder anwesend ist, unter denen sich der Präsident oder ein Vizepräsident befinden muss. Er entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des den Vorsitz führenden Präsidenten bzw. Vizepräsidenten doppelt.
- 8.4 Die Vorstandsmitglieder halten engen Kontakt zu den Zweigstellen zumindest ihres Zuständigkeitsbereichs und schlagen dem Präsidium Themen für die Ausarbeitung in Arbeitsgruppen vor, über deren Einrichtung das Präsidium beschließt. Sie vermitteln die

Leitlinien des Präsidiums und über Auftrag des Präsidenten die Ergebnisse von Präsidiums- und Vorstandsberatungen an die Zweigstellen Ihres Zuständigkeitsbereichs.

- 8.5 Ein vom Hauptausschuss zu nominierendes Komitee, bestehend aus je einem gemeinsamen Vertreter für alle Zweigstellen eines Bezirks, hat über die Zusammensetzung des (künftigen) Vorstands sowie für die zu wählenden Rechnungsprüfer unter Kontakthaltung mit dem Präsidenten zu beraten und einen Wahlvorschlag zu erstellen, wobei dem Präsidenten hinsichtlich einzelner Personen oder des Gesamtvorschlags ein Vetorecht zusteht. Der Hauptausschuss hat hierauf über Zustimmungs- oder Ablehnungsbekundungen in geheimer Form über diesen Wahlvorschlag mit einfacher Mehrheit abzustimmen. Hat der Wahlvorschlag die erforderliche Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Hauptausschusses erlangt, ist er der Hauptversammlung zur Abstimmung - gemäß der Wahlordnung - vorzulegen.
- 8.6 Die Funktion eines Vorstandsmitgliedes ist ehrenamtlich und an eine Mitgliedschaft gebunden. Entschädigungen für Aufwendungen, die in Ausübung der Vorstandstätigkeit einem Vorstandsmitglied erwachsen, können nur in Ausnahmefällen durch Präsidiumsbeschluss gewährt werden

9. Vertretung des Vereins

9. Der Verein wird durch den Präsidenten oder einen der drei Vizepräsidenten jeweils gemeinsam mit dem Hauptkassier vertreten.

10. Der Hauptausschuss

- 10.1 Der Hauptausschuss besteht aus dem Vorstand und sämtlichen Zweigstellenobmännern. Ist ein Zweigstellenobmann verhindert, so wird er durch einen Stellvertreter, den er tunlichst spätestens 14 Tage vorher dem Präsidium schriftlich bekanntzugeben hat, vertreten.
- 10.2 Dem Hauptausschuss obliegt
- der Landesregierung Vorschläge für die Wahl und Bestellung der Funktionäre der Steirischen Landesjägerschaft zu machen.
 - über Anträge an die Steirische Landesjägerschaft zu beschließen.

- die Gründung sowie die Zusammenlegung von Zweigstellen zu genehmigen.
 - die Ersatzwahlen bis zur nächsten ordentlichen Hauptversammlung zu veranlassen.
 - über sonstige Vereinsangelegenheiten zu beraten und zu diskutieren.
- 10.3 Der Hauptausschuss ist nach Einberufung sämtlicher Mitglieder bei Anwesenheit eines Präsidenten bzw. Vizepräsidenten und eines Drittels der übrigen Mitglieder beschlussfähig. Sollte der Hauptausschuss zur festgesetzten Zeit nicht beschlussfähig sein, ist er nach Ablauf von 30 Minuten ohne Rücksicht auf die Anzahl der Hauptausschussmitglieder beschlussfähig. Der Hauptausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit; der Vorsitzende enthält sich grundsätzlich der Stimme, bei Stimmgleichheit ist er jedoch stimmberechtigt, dann entscheidet seine Stimme.

11. Die Hauptversammlung

- 11.1 Die Hauptversammlung besteht aus den Mitgliedern des Hauptausschusses sowie den Delegierten der Zweigstellen. Sie wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung von jenem Stellvertreter geleitet, den er hierfür bestimmt. Außer den Mitgliedern des Hauptausschusses haben die Delegierten der Zweigstellen, und zwar für je angefangene 50 Mitglieder jeder Zweigstelle ein Delegierter, das Stimmrecht. Die Delegierten der Zweigstelle werden alljährlich in deren Jahresversammlung - unter Beachtung und Berücksichtigung einer allfälligen bereits erfolgten Nominierung durch eine andere Zweigstelle - durch den Zweigstellenobmann bestimmt und sind dem Präsidium spätestens 14 Tage vor dem Termin der Hauptversammlung schriftlich bekanntzugeben
- 11.2 Die ordentliche Hauptversammlung hat einmal jährlich, und zwar in den ersten fünf Monaten des Vereinsjahres stattzufinden.
- 11.3 Ort, Zeit und Tagesordnung einer Hauptversammlung sind mindestens drei Wochen vorher allen Zweigstellenobmännern bekannt zu geben.
- 11.4 Der ordentlichen Hauptversammlung obliegt:
- a) Entgegennahme des Jahresberichtes, vorgetragen durch den Präsidenten oder einen der Vizepräsidenten,

- b) Entgegennahme des Berichts des Haupt-Kassiers über das abgelaufene Vereinsjahr, des Berichtes der Rechnungsprüfer, Entlastung des Präsidiums und des Hauptkassiers
 - c) Beschlussfassung über den vom Hauptkassier erstellten Voranschlag für das laufende Vereinsjahr,
 - d) Wahl des Vorstandes sowie zweier Rechnungsprüfer,
 - e) Bestimmung des Ortes der nächsten Hauptversammlung,
 - f) Beschlussfassung über eingebrachte Zweigstellenanträge,
 - g) Satzungsänderungen,
 - h) Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages und des Anteils, der den Zweigstellen zur Verfügung gestellt wird,
 - i) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines.
- 11.5 Anträge an die Hauptversammlung müssen vier Wochen vorher beim Präsidium eingelangt sein.
- 11.6 Die Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung können das Präsidium, der Vorstand, der Hauptausschuss, ein Zehntel der Mitglieder oder 20 Zweigstellenobmänner verlangen.
- 11.7 Eine ordnungsgemäß einberufene Hauptversammlung ist bei jeder Anzahl von Anwesenden beschlussfähig. Ausgenommen hiervon ist der Beschluss zur Auflösung des Vereins, dafür bedarf es einer Anwesenheit von mindestens drei Viertel der Stimmberechtigten.
- 11.8 Die Hauptversammlung fasst ihre Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Ein Beschluss über die Auflösung des Vereines erfordert Einstimmigkeit.

12. Rechnungsprüfer

- 12.1 Den von der Hauptversammlung gewählten Rechnungsprüfern obliegt die Prüfung der Finanzgebarung des Vereines im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel innerhalb von vier Monaten ab Erstellung der Einnahmen- und Ausgabenrechnung bzw. des Jahresabschlusses, die Vornahme von wiederholten Kassenrevisionen sowie die Erstattung des Berichtes über die

Rechnungsprüfung an die Hauptversammlung, verbunden mit der Antragstellung auf Erteilung der Entlastung des Präsidiums. Sie haben das Recht der Einsicht in alle Belege und Wirtschaftsbücher des Vereines.

- 12.2 Der Prüfungsbericht der Rechnungsprüfer hat die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel zu bestätigen oder festgestellte Gebarungsmängel oder Gefahren für den Bestand des Vereins aufzuzeigen. Auf ungewöhnliche Einnahmen oder Ausgaben, vor allem auf Inschlaggeschäfte ist besonders einzugehen
- 12.3 Die Funktionsdauer der Rechnungsprüfer beträgt drei Jahre.

13. Das Schiedsgericht

13. Streitigkeiten, die aus dem Vereinsverhältnis entstehen, werden vereinsintern endgültig durch ein Schiedsgericht entschieden. Jeder der streitenden Teile wählt unter den Vorstandsmitgliedern je einen Schiedsrichter und diese einen Vorsitzenden. Können sich diese über die Wahl eines Vorsitzenden nicht binnen 14 Tagen einigen, so hat diesen der Präsident zu ernennen. Ist der Verein selbst Streitpartei, so macht der Antragsteller dem Vorstand ein Vereinsmitglied als Schiedsrichter namhaft, und der Vorstand macht innerhalb von vierzehn Tagen ein anderes Vereinsmitglied als weiteres Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Innerhalb weiterer 14 Tage haben sich die beiden Schiedsrichter auf einen Vorsitzenden des Schiedsgerichts zu einigen. Können sich diese über die Wahl eines Vorsitzenden nicht binnen 14 Tagen einigen, so entscheidet das Los.

14. Auflösung des Vereines

- 14.1 Die Auflösung des Vereines kann von einer ordentlichen oder außerordentlichen Hauptversammlung beschlossen werden, wenn der Auflösungsantrag von mindestens zwei Dritteln der Zweigstellen schriftlich eingebracht wurde und auf der Tagesordnung steht. Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens drei Viertel der Stimmberechtigten und Einstimmigkeit erforderlich. Diese Hauptversammlung hat auch - sofern Vereinsvermögen vorhanden ist - über die Liquidation, insbesondere die Bestellung eines Liquidators zu beschließen.

- 14.2 Wird der Verein aufgelöst oder fällt der bisherige begünstigte Vereinszweck weg, ist (unter Voraussetzung deren aufrechten Bestandes) das verbleibende Vermögen der Steirischen Landesjägerschaft-zu übergeben, mit der Auflage, die Mittel einem gemeinnützigen oder mildtätigen Zweck im Sinn der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung zuzuführen. Die Hauptversammlung kann mit Zweidrittelmehrheit die Übertragung des verbleibenden Vermögens auf einen neuen oder anderen Verein, der ebenfalls gemeinnützige Zwecke im Sinn der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung verfolgt, beschließen, der dieses Vermögen dann ebenfalls für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Eine andere Verwendung, insbesondere eine Aufteilung auf die Vereinsmitglieder, ist ausgeschlossen.
- 14.3 Der letzte Vereinsvorstand hat die Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde auf geschlechtsspezifische Formulierungen (Gendern) verzichtet, personenbezogene Begriffe gelten in gleicher Weise für Personen jeden Geschlechts.